

## **ANLAGEN ZU DEN ALLGEMEINEN VERSORGUNGSBEDINGUNGEN**

### **Anlage II – Anschlusspreise**

#### **zu den allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch**

**Anschlusspreise gültig 1. Juli bis 31. Dezember 2020**

#### **Baukostenzuschüsse gemäß § 9 der AVB WasserV Hausanschlusskosten gemäß § 10 der AVB WasserV**

Der Anschlussnehmer hat gemäß der AVB bei Anschluss an die Verteilungsanlagen des WBV oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen verlorenen Baukostenzuschuss (BKZ) nach folgenden Bestimmungen an den WBV zu zahlen:

#### 1.1. Grundbetrag bei Nutzung für

- a) Wohnbebauung und/oder Kleingewerbe  
(betrieblicher Gebäudenutzflächenanteil  
bis maximal 100 m<sup>2</sup>) für das Grundstück

(Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Als wirtschaftliche Einheit ist jede Teilfläche eines Grundstückes anzusehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht. Doppel- oder Reihenhäuser sind auch dann selbständige wirtschaftliche Einheiten, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuch- oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie über einen einheitlichen Anschluss mit der Hauptleitung in Verbindung stehen.) einschließlich der 1. Wohneinheit

<b>netto</b>	<b>2.000,00 €</b>
<b>brutto</b>	<b>2.100,00 €</b>

- b) sonstige Nutzung  
ausschließlich Wohneinheiten bis zu  
einer Gebäudenutzfläche von 300 m<sup>2</sup>

<b>netto</b>	<b>2.000,00 €</b>
<b>brutto</b>	<b>2.100,00 €</b>

- c) tritt bei Nutzung nach b) Wohnraum hinzu, wird dieser getrennt nach a) abgerechnet, auch wenn die Versorgung über einen gemeinsamen Anschluss bzw. Wasserzähler erfolgt.

- d) Die Konditionen für Industrieunternehmen sind gesondert zu verhandeln.  
Als Industrieunternehmen kommt in Betracht, wer jährlich mindestens 24.000 m<sup>3</sup> Trinkwasser bezieht.

#### 1.2. Steigerungsbetrag für

- a) jede weitere Wohneinheit

<b>netto</b>	<b>260,00 €</b>
<b>brutto</b>	<b>273,00 €</b>

- b) jede weitere angefangene  
100 m<sup>2</sup> Gebäudenutzfläche

<b>netto</b>	<b>260,00 €</b>
<b>brutto</b>	<b>273,00 €</b>

- c) jeden Stellplatz bei Campingplätzen etc.

<b>netto</b>	<b>40,00 €</b>
<b>brutto</b>	<b>42,00 €</b>

2. Werden zu angeschlossenen Grundstücken weitere Wohneinheiten bzw. Gebäudenutzflächen errichtet, so ist eine wesentliche Erhöhung der Leistungsanforderung gegeben.
3. Im Grundbetrag sind die Kosten für die Herstellung der Hausanschlussleitung im öffentlichen Bereich bis einschließlich Nennweite DN 50 enthalten. Bei Nennweiten über DN 50 werden die Effektivkosten berechnet.

Die in der Anlage II genannten Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von z.Zt. 5 %.